

sparen können. Die Urkunde wird also nur den Gauumfang des Sprengels angegeben haben, und *et* vor *hos pagos* wird mit 'und zwar' zu übersetzen sein, worauf schon der Kasus- und Konstruktionswechsel in *hos pagos* (sc. *impetravit*) hinweist. Des weiteren enthielt sie die Bewilligungen Ludwigs des Frommen, d. h. die (echte) Immunität, vielleicht auch schon das (interpolierte) Zehntgebot, aus M.² 535. *Et omnia* schließt nicht aus, daß die Gauangabe auch in der Vorurkunde Kaiser Ludwigs gestanden hat; es ist mit 'und alles übrige' zu übersetzen, und um so weniger auffällig, als die Gaubestimmung der Vorlage durch die beiden Abtretungen erheblich beschränkt worden war. Kurzum das Papstprivileg war nichts als eine Bestätigung von M.² 535 in seinem damaligen Zustande mit Berücksichtigung der Sprengelverkleinerung. Da die Gauangabe für den Bistumssprengel in der älteren Urkundenüberlieferung Halberstadts sonst nicht wieder vorkommt¹, läge, falls man sie als in M.² 535 interpoliert betrachtet, die Annahme nahe, Ludwigs des Frommen Immunität sei verfälscht worden, eben um das Privileg Benedikts VIII. zu erwirken. Dann hätte aber diese Fälschertätigkeit ihren Zweck gründlich verfehlt. Denn die Kurie vergaß nicht, die Abtretungen an Magdeburg und Merseburg zu berücksichtigen. Wenn man die Gauangabe unserer Urkunde als echt betrachtet, so setzt man sich m. E. nicht in Widerspruch zu der These, daß die sächsischen Bistümer keine Umgrenzungsurkunden erhalten haben. Mit der Grenzschilderung, welche die erzählenden Quellen fälschlich der Urkunde Karls des Großen zuschreiben, hat sie keinerlei Zusammenhang. Sie ist geschichtlich im allgemeinen und im besonderen aufs beste beglaubigt. Sie ist formell in der Narratio einer Immunität durchaus zulässig, und sie wird — das ist das Entscheidende — durch die Rückbeziehung des Satzes *Predictam vero parrochiam* unbedingt erfordert. Sie ist also in den Text der Urkunde aufzunehmen.

¹) In der Beschwörungsformel der Ratifikation Bischof Rudolfs zu der Gerichtsurkunde vom 18. Juni 1145 (nicht 1144), SCHMIDT a. a. O. n. 206: *Testis sit Northuringorum, Derlingorum, Hardagorum, Svavorum, Hassigorum provincia, ad quos visu vel auditu huius pacti pervenit notitia* kann nur das weltliche Gebiet des Bischofs, nicht die Diözese, gemeint sein; die Grafschaft in den Gauen Harzgau, Derlingen, Nordthüringen und Belcesheim hatte bereits Kaiser Heinrich III. dem Bistum am 17. Januar 1052 geschenkt, SCHMIDT a. a. O. n. 77.